KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Allgemeines

Nr. 2, Juni 2014

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Seit Anfang dieses Jahres stehen den im Kanton Bern tätigen Partnerorganisationen im Asylbereich massiv weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Kürzung der Pauschalen führt dazu, dass die Bandbreite der situationsbedingten Leistungen zusammenschrumpft, die den Asylsuchenden nebst dem Allernotwendigsten ausgerichtet werden können. Darüber hinaus werden die Sparmassnahmen vor allem beim Deutschunterricht spürbar: Asylsuchende können nur noch einen Grundsprachkurs besuchen.

Die Sparmassnahmen gehen auf einen veränderten Abgeltungsmodus des Bundes zurück. Die Bundessubventionen für die Sozialhilfe orientieren sich an der Erwerbsquote im jeweiligen Kanton. Je besser es einem Kanton gelingt, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt zu integrieren, desto höher fällt die Pauschale für die Sozialhilfebeziehenden aus. Dass Bern bei der Integration im gesamtschweizerischen Vergleich schlecht dasteht, schuldet sich unter anderem der wirtschaftlichen Struktur des grossen und ländlich geprägten Kantons.

Nebst diesen Sparmassnahmen gibt es eine weitere Nachricht, die aufhorchen lässt: Mitte Februar hat der Regierungsrat entschieden, die finanziellen Reserven, die seit 1996 aus den Asylpauschalen gebildet wurden, in den Gesamthaushalt des Kantons Bern einzuspeisen. Es geht dabei um über 16 Millionen Franken.

Es drängt sich auf, diese Ereignisse in einen Zusammenhang zu bringen: Die Sprache ist erwiesenermassen ein Schlüssel für die Integration. Es lässt sich – etwas verkürzt – sagen: Sparbemühungen beim Deutschunterricht führen zu längerer Sozialhilfeabhängigkeit! Und diese wiederum bewirkt, dass der Kanton für die sozialhilfebeziehenden Personen eine geringere Bundesabgeltung erhält.

Dass der Kanton Mittel aus der Hand gibt, die er zwecks Sprachförderung – und späterer Arbeitsintegration – verwenden könnte, ist schwer nachvollziehbar. Bleibt zu hoffen, der Regierungsrat komme auf seinen Entscheid zurück und schaffe – so wie es eine Motion verlangt – die notwendige gesetzliche Grundlage, um die Reserven für die Finanzierung von Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gezielt einzusetzen.

Jörg Eigenmann

Die neue Geschäftsleiterin der KKF

Kathrin Buchmann, Juristin, arbeitete als stellvertretende Geschäftsführerin bei der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. Zuvor war sie bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH tätig. Seit Mai ist sie Geschäftlseiterin der KKF.

Ich kann mich gut an Long erinnern, ein Flüchtlingskind aus Vietnam. Wir haben zusammen die Schulbank gedrückt. Nach der Schule war ich ab und zu bei ihm zu Hause. Seine Mutter begrüsste mich immer ganz euphorisch und redete die ganze Zeit auf mich ein. Dass ich ihre Sprache nicht verstand, schien sie nicht zu stören. Als Kind ist man vielleicht vorurteilsfreier. Auf jeden Fall haben mich diese Begegnungen mit Long und seiner Familie bereichert, mich bereits in jungen Jahren für die Themen Flucht und Integration sensibilisiert.

Übersicht

Allgemeines
Die neue Geschäftsleiterin der KKF 1
Aktionen Flüchtlingstage 2014 2
Weiterbildungen horizonte 3
Diverse Hinweise 3

fokus Bootsflüchtlinge
Rettung von Schiffbrüchigen: eine Straftat? 5
Europäischer Grenzschutz und Frontex 5
Nationale Abwehrmechanismen 6
Dublin-Abschiebungen nach Italien 7

Recht/Strukturen
OAK-Bericht zum bernischen Asylwesen 9
Zuweisungspraxis Syrien 9
Humanitäres Visum 10
Aktuelle Asylzahlen 10
Neustrukturierung Asylwesen 11
Carrier Sanctions 11

Arbeit/Bildung
Kantonale Brückenangebote 13
Neues RAV-Manual 14
Integration VA/FL im Kanton Bern 14
Ausweis F: Informationsbroschüre 15

Sozialarbeit
Reduzierte Bundespauschalen 17
Asylsuchende Frauen in Bundesunterkünften 17

Vieles hat sich seither verändert. Seit Jahren wird eine Flüchtlingspolitik betrieben, welche auf Abwehr und Ausgrenzung setzt. Heute sind «Asylsuchende» oder «Flüchtling» schon fast Schimpfwörter. Der öffentliche Diskurs beeinflusst und reflektiert diskriminierende Strukturen. Rechtliche und institutionelle Barrieren erschweren in verschiedener Hinsicht eine Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben.

Als neue Geschäftsleiterin der KKF möchte ich mit meiner Erfahrung und meinem Enthusiasmus dazu beitragen, dass sozialpolitische Massnahmen nicht weiterhin für die Durchsetzung ordnungspolitischer Zielsetzungen eingesetzt werden. Ein (zu) grosses Ziel? Die KKF als eigenständige Fachstelle im Asyl- und Integrationsbereich im Kanton Bern setzt sich für eine Rückkehr in Würde und ein selbstbestimmtes Leben von Schutzsuchenden in der Schweiz ein. Und sie schlägt Brücken zwischen verschiedensten Akteuren im Asylbereich. Die KKF arbeitet eng mit kantonalen Behörden und Partnerorganisationen im Asylbereich sowie dem Bundesamt für Migration BFM zusammen. Diese Zusammenarbeit mit Akteuren aller Ebenen sehe ich als Chance, welche ich persönlich nutzen möchte, um zu einer Versachlichung der oftmals stark emotional geprägten Asyldiskussion beizutragen. Um Vorurteilen der Bevölkerung gegenüber Flüchtlingen zu begegnen, braucht es das Engagement aller Akteure. Als Geschäftsleiterin der KKF möchte ich meinen Beitrag leisten, um einen vorurteilsfreien Dialog unter Fachorganisationen und Fachleuten zu ermöglichen. Lassen Sie uns gemeinsam Schutzbedürftige willkommen heissen!

Aktionen Flüchtlingstage 2014

Flüchtlinge in Seenot

Am 16. Juni organisiert die KKF im Rahmen der Flüchtlingstage einen Diskussionsanlass zum Thema «Flüchtlinge in Seenot: Zwischen Verantwortung und Abwehr». Die Frage nach der Verantwortung an Europas Aussengrenzen diskutieren:

Kapitän Schmidt a.D., der wegen der Bergung von schiffbrüchigen Flüchtlingen angeklagt wurde
Bemnet A., Bootsflüchtling aus Eritrea
Hans Peter Bläuer, Bundesamt für Migration
Constantin Hruschka, bis April 2014 Policy Officer, UNHCR Genf
Felicina Proserpio, Studien- und Bildungszentrum für Migrationsfragen CSERPE

Die KKF präsentiert in der vorliegenden asylnews-Ausgabe ergänzend zum Anlass einen **fokus,** mit einem Kurzportrait von Stefan Schmidt, Hintergrundartikeln zu Europas Grenzpolitik und Frontex, den nationalen Abwehrmechanismen in den südlichen Küstenstaaten Europas sowie dem Dublin-System.

Diskussionanlass, Foyer Dampfzentrale Bern
16. Juni 2014, 19.00 Uhr
Weitere Infos siehe beiliegender Flyer oder auf www.kkf-oca.ch

Dream-Teams gesucht

Handarbeiten mit Frauen mit Flüchtlingshintergrund? Ein Fussballmatch mit Spielern und Spielerinnen unterschiedlicher Herkunft? Oder Nachhilfeunterricht für ein Flüchtlingskind?

Ab dem 1. Juni 2014 suchen die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, das Bundesamt für Migration BFM und das UNO-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR in Form eines gross angelegten Wettbewerbs Dream-Teams, zusammengesetzt aus mindestens einer Person mit Fluchthintergrund und einer Person aus der Schweiz, die zusammen einen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen leisten.

Der Wettbewerb setzt den Fokus auf jene Integration, die tagtäglich im Kleinen oft unbemerkt stattfindet. Der Wettbewerb soll Dream-Teams aus Migrantinnen und Migranten und Personen aus der Schweiz ermuntern, ihre Geschichte zu erzählen und ihren ganz persönlichen Beitrag zu gegenseitigem Verständnis und Zusammenleben zu leisten.

Dream-Teams können unter www.dream-teams.ch bis am 14. August 2014 am Wettbewerb teilnehmen. Dort findet sich auch ein Veranstaltungskalender zu den Flüchtlingstagen.

Stationen der Flucht: Simulationsspiel und Infostand am 13. Juni 2014

In der Stadt Bern erleben Teilnehmende des Simulationsspiels «Stationen der Flucht» hautnah, welche Erfahrungen Menschen machen, die wegen eines Bürgerkriegs ihre Heimat verlassen. Sie werden von Militärs bedroht, von Schlepperinnen und Schleppern über die Grenze gebracht und in einem Flüchtlingslager untergebracht. Danach dürfen die Teilnehmenden «Unterrichte in verschiedenen

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch; www.kkf-oca.ch

Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10
Support	Tel. 031 385 18 14/16
Kommunikation	Tel. 031 385 18 15/16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00
Sensibilisierung	Tel. 031 385 18 04/16
Weiterbildung	Tel. 031 385 18 08/16

Sprachen» besuchen und sehen, was es heisst, eine völlig fremde Sprache zu erlernen.

Spielstart am 13. Juni um 9.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.30 Uhr an der Muristrasse 8, 3000 Bern, Anmeldung bei Gasim Nasirov, 078 767 43 32, udugey@bluewin.ch

Auf dem Waisenhausplatz gibt es Informationen und Austauschmöglichkeiten mit Boots- und Lastwagenflüchtlingen. Gasim Nasirov organisiert den Anlass im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

Infostand ab 11 Uhr auf dem Waisenhausplatz, 3000 Bern

Weiterbildungen horizonte

Das KKF-Kursprogramm horizonte Herbst 2014 im Überblick:

Kurs 14/5 **La protection et les droits de l'enfant**
Donnerstag, 4. September, 13.30-17.00 Uhr
Prise en compte des droits de l'enfant dans le domaine de l'asile et de la migration

Kurs 14/6 **Zwischen Hoffen und Bangen**
Donnerstag, 16. Oktober, 13.30-17.00 Uhr
Umgang mit unfreiwilligem Kontaktverlust

Kurs 14/7 **Besuch im Testbetrieb Zürich**
Donnerstag, 6. November, 10.00- 16.15 Uhr
Das beschleunigte Asylverfahren

Kurs 14/8 **Tibetische Flüchtlinge**
Mittwoch, 10. Dezember, 14.00-17.30 Uhr
Kommunikation und Konfliktlösung im interkulturellen Kontext

Das Kursprogramm liegt diesem Versand bei. Anmeldungen bitte mit dem Formular oder direkt über die KKF-Webseite www.kkf-oca.ch.

Diverse Hinweise

Kritischer Bericht über Kinderrechte im Migrationsbereich

Im Juni 2014 prüft der UNO-Kinderrechtsausschuss zum zweiten Mal die Kinderrechtslage in der Schweiz. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das Netzwerk Kinderrechte Schweiz im März 2014 den «NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes».

Der Bericht lenkt die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und Sans-Papier-Kindern. Das Netzwerk sieht Handlungsbedarf beim Zugang zu weiterführender Bildung für UMA und Sans-Papiers, bei der Vertretung von UMA und beim Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen für minderjährige Asylsuchende und Sans-Papiers. Es kritisiert auch, dass die Behörden teilweise abwarten, bis das Mündigkeitsalter von UMA erreicht ist. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass UMA teilweise von der Nothilfe leben müssen, werden im Bericht verurteilt. Das Netzwerk empfiehlt, UMA den Zugang zum Asylverfahren zu erleichtern und von Nichteintretensentscheiden abzusehen. Es bemängelt, dass die Bedürfnisse der Kinder bei den Ausreisefristen von Sans-Papiers nicht berücksichtigt werden. Auch beim Familiennachzug tragen Ausländer- und Asylrecht dem Kindeswohl zu wenig Rechnung.

Netzwerk Kinderrechte Schweiz – Zweiter und dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes: www.netzwerk-kinderrechte.ch > Berichterstattung Schweiz > 2., 3., und 4. Bericht

Bericht zur Situation von katholischen Arbeitsmigranten und -migrantinnen aus Ost- und Südeuropa

Die Fachstelle Sozialarbeit der katholischen Kirche Bern (FASA) dokumentiert in einem ausführlichen Bericht die Situation von Arbeitsmigranten und -migrantinnen aus Italien, Polen, Portugal und Spanien. Aufgrund wirtschaftlicher Probleme in den Herkunftsländern ist die Einwanderung dieser Personengruppe in die Schweiz in den letzten Jahren wieder angestiegen. Arbeitsverhältnisse werden mit unterschiedlichen fremdenpolizeilichen Status geregelt (L-, B- und C-Ausweise); die Anzahl Sozialhilfebeziehender bleibt stabil, Sozialhilfemissbrauch findet nicht statt.

Die ganze Studie findet sich unter: www.kathbern.ch > Fachstelle Sozialarbeit FASA > Aktuell

Überarbeitung Website Zwangsheiraten

Die Website des Bundesprogramms «Bekämpfung Zwangsheiraten» wurde überarbeitet und hat ein neues Gesicht. Die Website richtet sich an Fachpersonen, Projektträgerschaften und die breite Öffentlichkeit. Sie informiert über die Problematik der Zwangsheiraten und die Instrumente, die im Bereich der Prävention und der Ausbildung entwickelt wurden. Auf der Website finden sich überdies Angaben zu Fachstellen und Unterstützungsangeboten.

Link: www.gegen-zwangsheirat.ch

«Gemeinsam sind wir stark» Vol. 4

Der diesjährige Anlass für Freiwillige im Asyl- und Sans-Papiers-Bereich findet am **Samstag, 22. November, von 9.00 – 12.30 Uhr** im Kirchgemeindehaus Paulus in Bern statt. Reservieren Sie sich das Datum, genauere Informationen folgen im nächsten asylnews.

HAF zertifiziert

Die Heilsarmee Flüchtlingshilfe konnte am 6. Mai 2014 mit den Bereichen Kollektivunterbringung, Individualunterbringung und Geschäftsstelle das IQNet + SQS Zertifikat ISO 9001:2008 in Empfang nehmen. Damit werden arbeitsintensive Vorbereitungen von mehr als einem Jahr mit rund 70 zu definierenden Prozessen abgeschlossen. Beeindruckt waren die Auditorinnen und Auditoren besonders davon, wie die Mitarbeitenden auch unter schwierigen Rahmenbedingungen motiviert dazu beitragen, dass die Qualität, die in den Prozessen aufgezeigt wird, im Arbeitsalltag umgesetzt wird. Damit erfüllt die Heilsarmee Flüchtlingshilfe nun eine internationale Qualitätsnorm.

SAH: neue Geschäftsführerin

Der Vorstand des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk Bern hat im März 2014 Anita Marxer zur neuen Geschäftsführerin des SAH Bern gewählt. Die bisherige Leiterin des Fachbereiches Migration tritt ihre neue Funktion am 1. Juli 2014 an.

Neues Bundeszentrum in Les Rochats

Mitte Mai 2014 eröffnete das Bundesamt für Migration ein weiteres Bundeszentrum in Les Rochats VD. Die Militärunterkunft soll mit einer maximalen Kapazität von 120 Betten während drei Jahren betrieben werden. Für die Gewährleistung der Sicherheit wird die Securitas beautragt, während sich das Unternehmen ORS AG um die Betreuung der Asylsuchenden und den Betrieb der Unterkunft kümmern wird. Es wird mit der Gemeinde Provence VD nach Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit suchen.

DZ Linde schliesst

Der Verein Asyl Biel & Region muss infolge ungenügender Auslastung die Zivilschutzanlage Linde per Ende Juni 2014 schliessen. Die Zivilschutzanlage in der Stadt Biel hat als Notunterkunft 100 Asylsuchenden Platz geboten.

Vereinbarkeit Revision AuG und Masseneinwanderungsinitiative

Der Nationalrat wies in der Märzsession den Entwurf für das neue Ausländer- und Integrationsgesetz zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück. Dieser muss in der Folge der Abstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative die neuen Verfassungsbestimmungen berücksichtigen.
Der Ständerat hatte das neue Ausländer- und Integrationsgesetz in der Wintersession gutgeheissen. Damit sollten die gesetzlichen Grundlagen für Integrationsbestimmungen nach dem Prinzip des «Förderns und Forderns» geschaffen werden. Der Nationalrat folgte nun einem Antrag der Staatspolitischen Kommission, wonach die Verfassungsänderungen aufgenommen werden müssen, die sich aus der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative ergeben. Insbesondere dürfte die auf der Personenfreizügigkeit basierende Unterscheidung zwischen Einwandernden aus der EU und solchen aus Drittstaaten wegfallen. Der Entwurf geht nun zur Neuformulierung an den Bundesrat zurück.

Medizinische Begleitung auf Rückführungsflügen

Seit dem 1. April 2014 ist es vertraglich festgelegt: Die Firma Oseara übernimmt bis Ende 2015, mit Verlängerungsaussichten bis 2019, die medizinische Betreuung bei Sonderflügen.

Oseara hat sich mit dem wirtschaftlichsten Angebot gegen die Konkurrenz durchgesetzt. Schon seit 2012 war das Begleitunternehmen mit dieser Aufgabe betraut, jedoch lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts. Die Nationale Kommission für die Verhütung von Folter (NKVF) hatte die Zürcher Firma im Juli 2013 kritisiert, in mehreren Fällen zwangsweise Beruhigungsmittel eingesetzt zu haben. Die Oseara hat die Empfehlungen von der NKVF inzwischen aufgenommen und ihr Angebot professionalisiert. So wird das medizinische Personal nun speziell geschult, Situationen mit renitenten Asylsuchenden zu deeskalieren, ohne Medikamente einzusetzen. Kritisiert wird jedoch weiterhin, dass Ärztinnen und Ärzte zu Level-4-Ausschaffungen mit Ganzkörperfesselungen überhaupt Hand bieten, denn hier ist das Risiko für die Betroffenen, die einen Helm tragen, nur schwer eruierbar.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

fokus Bootsflüchtlinge

Nr. 2, Juni 2014

Rettung von Schiffbrüchigen: eine Straftat?

Vor zehn Jahren rettete Kapitän Schmidt mit dem Hilfsschiff «Cap Anamur» 37 Flüchtlinge in Seenot und brachte sie in Italien an Land. Damit begab er sich in die Untiefen europäischer Flüchtlingsabwehr.

Kapitän Stefan Schmidt lief Ende Februar 2004 mit dem Hilfsschiff «Cap Anamur» in Richtung Westafrika aus. Am 20. Juni 2004 sichteten Schmidt und seine Besatzung in der Nähe von Sizilien ein mit Flüchtlingen überladenes und untergehendes Schlauchboot. Mit der Bergung der Schiffbrüchigen begann ein fünf Jahre dauerndes Strafverfahren in Italien wegen «bandenmässiger Beihilfe zur illegalen Einreise in einem besonders schweren Fall». Der Grund: die Cap Anamur lief in Sizilien ein, obwohl die italienischen Behörden dies untersagt und das Schiff nach Malta verwiesen hatten.

2009 wurde Stefan Schmidt schliesslich freigesprochen. Für Schmidt ist klar: «Es war ein purer politischer Prozess». Jeder Kapitän ist per Gesetz verpflichtet, Menschen in Seenot zu retten und in einen sicheren Hafen zu bringen. Durch die Anklage der Beihilfe zur illegalen Einreise konnte das Seenotsrecht umgangen werden. Der Cap Anamur-Prozess vermittelt eine tragische Botschaft an die Seefahrt: Wer Flüchtlinge rettet, muss mit einer Anklage rechnen.

Trotz oder gerade wegen dieser Erfahrung gründete Stefan Schmidt den Verein «borderline europe – Menschenrechte ohne Grenzen», um über das Flüchtlingselend an den Grenzen Europas zu informieren. Auch heute noch, zehn Jahre nach seiner folgenreichen Rettungsaktion, setzt er sich unvermindert für eine Willkommenskultur in einem Europa ein, das seit Jahren eine Abwehrkultur pflegt.

Spätestens seit der Schiffstragödie vom 3. Oktober 2013 ist das Sterben an Europas Grenzen wieder Thema der öffentlichen Debatte. Obschon im Anschluss eine breite Betroffenheit kundgetan wurde, hat sich an den Fakten wenig geändert. Verschiedene Organisationen sprechen von 14'000 Toten in den letzten 20 Jahren. Auch in diesem Jahr verloren bereits hunderte Menschen ihr Leben beim Versuch, auf dem Seeweg nach Europa zu gelangen.

Die KKF freut sich, Herrn Schmidt am Diskussionsanlass «Flüchtlinge in Seenot» vom 16. Juni 2014 begrüssen zu dürfen (Informationen dazu: siehe beiliegender Flyer oder Webseite www.kkf-oca.ch).

Europäischer Grenzschutz

Was ursprünglich mit der Idee einer kontrollfreien Zone begann, in der sich europäische Bürgerinnen und Bürger frei bewegen können, entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu einer Abschottung Europas.

1985 wurde im Dorf Schengen in Luxemburg das «Schengener Abkommen» unterzeichnet, mit dem Ziel, die kontrollfreie Personenfreizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger an den Binnengrenzen zu gewährleisten. Bald darauf meldeten die unterzeichnenden Staaten Sicherheitsbedenken an, insbesondere betreffend Kriminalität. 1990 wurde deshalb das sogenannte Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) getroffen, in welchem Massnahmen zur Eindämmung des Sicherheitsdefizits festgeschrieben wurden. Zu diesen Massnahmen gehören die Sicherung der Schengen-Aussengrenze, die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität und gemeinsame Einreisevorschriften für Drittstaatenangehörige.

Das SDÜ markierte den Beginn der heutigen Grenzpolitik Europas. Seither sind eine kontinuierliche Ausweitung des europäischen Grenzraums zu beobachten. Die Nachbarstaaten werden zu Pufferzonen der EU und mit politischen Versprechen oder finanzieller Unterstützung zur schärferen Kontrolle ihrer Grenzen angespornt.

Frontex: eine europäische Grenzagentur
Im Zuge dieser Entwicklung wurde 2005 die europäische Agentur Frontex gegründet. Sie verkörpert die Tendenz der EU, Migrationspolitik als Sicherheitspolitik zu begreifen. Durch Risikoanalysen, Koordinationsarbeit und Teilnahme an Operationen soll sie dafür sorgen, dass Europas Grenzen für Wirtschaft und Handel offen, für kriminelle Aktivitäten, einschliesslch der illegalen Einwanderung, hingegen geschlossen bleiben. Mit dem im Dezember 2013 eingeführten Überwachungssystem Eurosur, wird etwa mittels Satelliten der gesamte Mittelmeerraum bis hin zu den Staaten Nordafrikas überwacht.

Neue Seeaussengrenzenverordnung

Im April verabschiedete das EU-Parlament eine neue Verordnung, die Frontex-Einsätze auf See regelt. Sie regelt neu Such- und Rettungsaktionen und schreibt das Non-Refoulement-Prinzip fest. Schutzbedürftige sollen identifiziert werden und Hilfe erhalten. Das Zurückdrängen von Booten auf hoher See sind nicht mehr erlaubt. Mit der Verordnung wird auf die menschenrechtlich fundierte Kritik an der europäischen Grenzschutzpolitik reagiert.

Push-Backs
Bisher konnte Frontex Boote abdrängen und sie zwingen den Kurs zu ändern. Auch konnten die Menschen an Bord in Drittländer abgeschoben werden. Die neue Verordnung ändert daran wenig. Einzig auf hoher See sind Push-Backs nicht mehr erlaubt, in den Küstengewässern an Europas Aussengrenze jedoch können Boote weiterhin zurückgewiesen werden. Die Auslieferung von Booten an Drittstaaten ist weiterhin erlaubt und wird gar bevorzugt: Abgefangene oder gerettete Personen sollen nach Möglichkeit in einen Drittstaat und nur als letzter Ausweg in den Mitgliedstaat ausgeschifft werden, der den Frontex-Einsatz ausrichtet. Die Verordnung legalisiert somit das Zurückweisen und Abdrängen von Booten und schränkt den Zutritt zum Schengenraum ein. Schutzsuchende können daran gehindert werden, auf europäischem Boden einen Asylantrag zu stellen.

Non-Refoulement und Identifizierung von Schutzbedürftigen
Andererseits setzt die Seeaussengrenzenverordnung einschlägige Menschen- und Flüchtlingsrechte fest. Im Vergleich zur früher geltenden Verordnung, bei der es keine verbindlichen Regeln gab, sind Such- und Rettungsaktionen nun verbindlich geregelt und wurden mit einer Definition von Booten in Not ergänzt. Zudem verweist die Verordnung auf das Prinzip des Non-Refoulement, das die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein Land verbietet, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von unmenschlicher Behandlung besteht. Allerdings handelt es sich lediglich um einen allgemeinen Verweis, die eigentliche Umsetzung ist dagegen nur wenig geregelt. Zudem verlangt die Verordnung, dass Personen an Bord, die internationalen Schutz benötigen, identifiziert werden und Hilfe erhalten. Insbesondere ist die Situation von Vulnerablen, z.B. unbegleitete Minderjährige, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze sollen insbesondere der Kritik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Rechnung tragen. Dieser verurteilte 2012 Italien, dessen Küstenwache 200 Migrantinnen und Migranten auf See abgefangen und kollektiv nach Libyen abgeschoben hatte. In diesem Urteil werden klare Vorgaben gemacht, wie flüchtlingsrechtliche Grundprinzipien zu berücksichtigen sind: Personen an Bord müssten gegen Zurückweisungen argumentieren dürfen, Zugang zu Rechtsberatenden und Dolmetschenden haben und gegen Abschiebungen Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben können. Diesen Vorgaben, die im Grunde eine Art Asylverfahren verlangen, folgt die Seeaussengrenzenverordnung jedoch nicht. So heisst es zwar, dass Grenzschutz-Beauftragte menschenrechtlich geschult werden sollen, doch werden weder Umfang noch Umsetzung definiert. Auch finden sich die Verfahrensgarantien, die das EGMR-Urteil verlangt, nicht im Verordnungstext wieder. Beispielsweise wird gemäss Verordnung der Zugang zu Rechtsberatung und Übersetzung nur gewährt, «wenn notwendig».

Die Seeaussengrenzenverordnung schreibt zwar Grundsätze des Flüchtlingsschutzes fest, bleibt jedoch in der Umsetzung äusserst unverbindlich und lässt den Frontex-Verantwortlichen grossen Spielraum. Mit der Legalisierung von Push-Backs setzt sie ein Zeichen im Sinne des Grenzschutzes, das abschreckend wirkt. Letztendlich kann sie gar dazu führen, dass Flüchtlinge noch mehr riskieren und in immer kleinere und noch seeuntauglichere Boote steigen werden, damit sie von den Radaren der Grenzschutzbehörden nicht erkannt werden.

Nationale Abwehrmechanismen an den Aussengrenzen Europas

Die obengenannte Verordnung gilt für Frontex-Operationen, nationale Grenzschutz-Beauftragte wenden die Richtlinien ihrer jeweiligen Gesetze an. Welche nationalen Abwehrmechanismen lassen sich aus den Ereignissen der letzten Monate am südlichen Rand Europas ablesen?

Griechenland: Völkerrechtswidrige Push-Backs
Am 20. Januar 2014 ertranken elf Flüchtlinge vor der griechischen Insel Farmakonisi. Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass sich das Unglück im Rahmen einer Push-Back-Aktion ereignet hat. Die griechische Küstenwache wollte ein Fischerboot mit 27 Flüchtlingen an Bord in türkische Territorialgewässer zurückführen. Die Operation lief schief und das Boot kenterte.

Kollektive Rückschiebeaktionen widersprechen internationalem Recht, zumal Flüchtlingen der Anspruch auf ein Asylgesuch verwehrt und das Non-Refoulement-Prinzip missachtet wird. Nichtsdestotrotz weist die griechische Küstenwache in der Ägäis systematisch Flüchtlinge zurück. Bei diesen Push-Backs wird die Sicherheit der Flüchtlinge vernachlässigt und physische Gewalt angewandt: Betroffene Flüchtlinge berichten, sie seien von der griechischen Küstenwache in türkische Gewässer zurückgeführt und auf seeuntüchtigen Schiffen ohne Benzin und Motor sich selbst überlassen worden. Zudem sei es zu Schlägen durch griechische Küstenbeamte gekommen. Darüber hinaus eröffnete die griechische Küstenwache im März das Feuer auf ein Boot mit syrischen Flüchtlingen, wodurch drei Menschen verletzt wurden.

Italien: Lex Bossi Fini und Mare Nostrum
Italien führte 2002 das Gesetz «Bossi Fini» ein, ein ganzes Paket, das die Migration aus Nicht-EU-Staaten eindämmen

soll. Es macht möglich, dass die Rettung von Schiffbrüchigen als Beihilfe zur illegalen Einreise und Schlepperei ausgelegt werden kann.

Nach den Bootsunglücken vor Lampedusa im letzten Oktober rief die italienische Regierung die militärisch-humanitäre Operation «Mare Nostrum» ins Leben und begann mit einer strikten Überwachung des Mittelmeerraums. Mit Schiffen, Helikoptern, Flugzeugen, Drohnen und Radar unterstützt «Mare Nostrum» seither die italienische Küstenwache. Die Marine hat seit Beginn der Operation mehrere Tausend Migrantinnen und Migranten gerettet, beziehungsweise abgefangen. «Mare Nostrum» ist jedoch umstritten, da sie die Rettung von Flüchtlingen mit Grenzschutz verknüpft. Die mögliche Präsenz libyscher Grenzschschutzbeauftragten auf den Schiffen von «Mare Nostrum», welche teilweise Flüchtlinge nach der Rettung übernehmen und nach Libyen zurückbringen, untermauert die Annahme, dass der Schwerpunkt der Operation auf dem Grenzschutz liegt.

Spanien: Natodraht und Gummigeschosse
Die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla werden von dreifachen sechs Meter hohen Drahtzäunen umgeben. Die videoüberwachten Zäune sind mit messerscharfem Natodraht bewehrt. Die Grenzanlage in Melilla ist zusätzlich mit einer Sprinkleranlage ausgestattet, durch welche Pfefferspray versprüht werden kann. Migrantinnen und Migranten, die dennoch den Versuch der Überquerung wagen, holen sich schwere Schnittwunden und Knochenbrüche, wenn sie die Flucht überhaupt überleben. Um die Drahtzäune zu umgehen, versuchen manche Flüchtlinge vom Meer aus auf die Exklaven zu gelangen. Die Ereignisse zu Beginn dieses Jahres belegen, welche extremen Folgen die spanischen Sicherheitskräfte zur Wahrung der Grenze in Kauf nehmen: Am 6. Februar versuchte die Guardia Civil mit Gummigeschossen Migrantinnen und Migranten daran zu hinden, von Marokko nach Ceuta zu schwimmen. Mindestens vierzehn Menschen sind dabei ertrunken. Weshalb die ertrinkenden Personen, die sich in Sichtweite befanden, nicht rechtzeitig gerettet werden konnten, ist bis heute ungeklärt.

Ein weitere Praxis, die Fragen aufwirft, ist die Sofortausweisung von Flüchtlingen. Wer spanischen Boden erreicht, wird nach spanischer Rechtslage zur nächsten Polizeiwache begleitet und anschliessend in einem Aufnahmelager untergebracht. Die Guardia Civil führt die Flüchtlinge aber häufig direkt, ohne Prüfung eines Asylverfahrens, nach Marokko. Nach grosser Kritik an diesen Massnahmen weigerten sich verschiedene Grenzschützende, zukünftig illegal Personen abzuschieben. Die Menschenrechtsorganisation Prodein dokumentierte am 28. März aber, dass marokkanische paramilitärische Einheiten die spanischen Grenzanlagen betreten und Flüchtlinge, die sich in den Grenzräumen befanden, festgenommen und zurück auf marokkanisches Gebiet gebracht haben.

Völkerrechtswidrige Push-Backs, Beschuss auf Flüchtlingsboote und immer stärker überwachte Grenzen sind Teil der nationalen Abwehrmechanismen in Europas Aussenstaaten. Im Namen der Abwehr der illegalen Migration werden systematisch Menschenrechte verletzt. Diese Menschenrechtsverletzungen fallen in die Verantwortung der jeweiligen Staaten. Gleichzeitig drängt sich die Frage nach der Mitverantwortung der Mitgliedstaaten im Zentrum der EU und nach einer Änderung des EU-Asylzuständigkeitssystems gemäss Dublinverordnung auf.

Dublin-Abschiebungen nach Italien

Als wichtige Errungenschaft der europäischen Asylpolitik gilt das Dublin-System, das aus dem Dubliner Abkommen von 1990 hervorgeht. Es ordnet die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylgesuchs eindeutig einem Dublin-Staat zu und verhindert, dass Asylsuchende mehrere Verfahren in mehreren Staaten durchlaufen und sogenanntes «Asylum Shopping» betreiben können.

Die Dublinverordnung bewirkt eine Überlastung der Grenzstaaten Europas, da jene Staaten für Asylgesuche zuständig sind, in denen die Asylsuchenden erstmals erfasst werden. Gerade die Schweiz profitiert als Binnenland vom Dublin-System.

Italien ist der wichtigste Partnerstaat für die Schweiz, denn mehr als die Hälfte aller Dublin-Überstellungen aus der Schweiz gehen in Richtung Italien. 2013 konnte die Schweiz gegen 3'000 Asylsuchende in den südlichen Nachbarstaat zurückführen. Diese Praxis wird jedoch wegen mangelhafter Infrastruktur im italienischen Aufnahme- und Unterbringungsbereich scharf kritisiert. Für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH nimmt die Schweiz ihre Verantwortung nicht wahr: Tausende von Asylsuchenden werden nach Italien geschickt, ohne abzuklären, was dort mit ihnen geschieht.. In Deutschland werden in Einzelfällen Dublin-Rückführungen nach Italien untersagt. Die Schweiz erachtet diese Rückführungen aber als gerechtfertigt, da die Einzelfallprüfung der Asylgesuche in Italien gewährleistet sei.

Fall Tarakhel vor dem EGMR
Jetzt steht die Rechtmässigkeit der Dublin-Überstellungen von der Schweiz nach Italien auf dem Prüfstand. Am 12. Februar 2014 verhandelte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) über die Frage, ob die Abschiebung der afghanischen Flüchtlingsfamilie Tarakhel nach Italien menschenrechtswidrig sei.

Im Beschwerdefall geht es um eine afghanische Flüchtlingsfamilie mit sechs Kindern, die nach einer beschwerlichen Reise übers Mittelmeer dehydriert in Italien ankamen. In Italien wurden sie in einer Unterkunft untergebracht, in der sie mit 50 weiteren Personen auf engstem Raum mit miserablen hygienischen Bedingungen zusammengepfercht wurden. Die ganze Familie bekam nur zwei Matratzen und die Kinder hatten in dem überfüllten und von Rauch übersättigten Raum Atmungsbeschwerden. Die

Familie entschied sich daher zur Weiterreise in Richtung Schweiz.

Die Anwälte der Tarakhels heben sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch die UN-Kinderrechtskonvention hervor. Das Wohlergehen der Kinder und ihre gesunde Entwicklung könne in Italien nicht gewährleistet werden. In der Verhandlung vor der grossen Kammer wurde insbesondere kritisiert, dass die Schweizer Behörden sich nicht eingehend mit der Situation von Flüchtlingskindern in Italien und den konkreten Perspektiven der betroffenen Familie auseinander gesetzt haben. Die Schweizer Vertretung führte die Grundannahme des Dublin-Systems ins Feld, wonach in allen daran teilnehmenden Staaten die Menschenrechte gleichermassen beachtet werden. Im Zusammenhang mit Griechenland hat sich jedoch bereits 2011 gezeigt: Die blosse Fiktion der Geltung der Menschenrechte reicht nicht aus. Die Abschiebung nach Griechenland wurde als Verletzung von Artikel 3 EMRK erkannt, woraufhin auch die Schweiz seine Dublin-Überstellungen nach Griechenland einstellte. Es bleibt abzuwarten, wie der EGMR im Fall der afghanischen Familie entscheiden wird.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Recht/Strukturen

Nr. 2, Juni 2014

Bericht zum bernischen Asylwesen

Die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates (OAK) hat die Untersuchungen zum Asylwesen des Kantons Bern Ende Februar 2014 abgeschlossen. Die Polizei- und Militärdirektion ist gehalten, die Empfehlungen der OAK innerhalb eines Jahres umzusetzen.

Die OAK ist ein Gremium des Grossen Rates, das die Geschäftsführung des Regierungsrates, der Verwaltung und anderenTrägerschaften öffentlicher Aufgaben kontrolliert. Im Februar 2013 schaltete sich die OAK ein, nachdem Medienberichte und Vorstösse im Grossen Rat grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung des Asylwesens im Kanton Bern aufgeworfen hatten. Die Untersuchungen der aus 17 Ratsmitgliedern bestehenden Kommission konzentrierten sich auf die Strukturen und Abläufe im Amt für Migration und Personenstand (MIP) sowie die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Migrationsbehörde und den Partnerorganisationen im Asylbereich (PA).

Optimierungsbedarf bei Abläufen
Die OAK stellt bei der kantonalen Migrationsbehörde bezüglich Finanzflüssen, Daten und Buchhaltung erheblichen Optimierungsbedarf fest. Diese Einschätzung erfolgte auf Grund ungenügender oder nicht vorhandener Jahresabschlüsse, der Ausrichtung von Leistungen ohne rechtliche Grundlage, uneinheitlicher Leistungsverträge mit den PA sowie eines veralteten Datenverwaltungssystems. Den drängendsten Handlungsbedarf macht die OAK bei der Datenpflege aus: Sie empfiehlt, das bestehende Datenverwaltungssystem durch eine moderne, leistungsfähige Applikation zu ersetzen. Überdies soll für die notwendigen Schnittstellen zum Buchhaltungssystem des Kantons und zur Datenbank des Bundes gesorgt werden.

Zusammenarbeit verbesserungswürdig
Die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Auftraggeber und den Partnerorganisationen im Asylbereich ist gemäss Oberaufsichtskommission belastet. Das Vertrauensverhältnis liesse sich nach der OAK verbessern, sofern mittels einer schriftlichen Strategie die notwendige Transparenz in Bezug auf die verfolgten Ziele sowie hinsichtlich der Mittel und Massnahmen zu deren Umsetzung hergestellt würde. Die OAK stellt auch Bedarf für eine verbesserte Kommunikation im Tagesgeschäft fest: es wird empfohlen, beim Migrationsdienst Ansprechpersonen zu definieren und sicherzustellen, dass die PA direkt und kompetent Auskunft erhalten.

Empfehlungen werden umgesetzt
Die Polizei- und Militärdirektion POM würdigt die Arbeit der Oberaufsichtskommission und will deren Empfehlungen umsetzen. Die POM macht geltend, dass sie bereits im Begriff sei, die kritisierten Punkte mit kontinuierlichen Verbesserungen anzugehen. Das kaum planbare und überaus anspruchsvolle Tagesgeschäft sowie die beschränkten Personalressourcen hätten die Umsetzung verzögert. Das Fehlen einer schriftlich festgehaltenen Strategie im Asylbereich begründet die POM mit den häufig revidierten Vorgaben des Bundes und der geplanten Neustrukturierung des Asylbereiches, die eine strategische Ausrichtung erst erlaube, nachdem die Weichenstellung bezüglich Asylregionen und Bundeszentren erfolgt sei.

Der Bericht der OAK wurde durch den Grossen Rat in der Märzsession 2014 genehmigt. Die Empfehlungen sind innerhalb eines Jahres umzusetzen und der Grosse Rat ist regelmässig über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren.

Zuweisungspraxis Syrien

Das Bundesamt für Migration BFM weist den Kantonen Syrerinnen und Syrer wieder gemäss Verteilschlüssel zu, nachdem es seit dem letzten Herbst dafür sorgte, dass sie dem Wohnkanton ihrer Verwandten zugeteilt wurden.

Im Herbst 2013 begann das BFM, der besonderen Situation von syrischen Staatsangehörigen, welche nach Einreise in die Schweiz ein Asylgesuch stellten, Rechnung zu tragen. Sie wurden dem Wohnkanton ihrer in der Schweiz lebenden Verwandten zugewiesen. Die syrischen Staatsangehörigen machen jedoch zur Zeit einen grossen Anteil der Asylsuchenden aus – zudem handelt es sich bei jenen mit Einreisevisa oft um grosse Familien oder Familienverbände. Dies führte zu Überschreitungen von kantonalen Anteilen am Verteilschlüssel. Am 23. April 2014 setzte das BFM dieser Sonderpraxis deshalb ein Ende. Das heisst: Alle Asylsuchenden werden wieder gleichmässig auf die Kantone verteilt, unabhängig vom Wohnort der in der Schweiz lebenden Verwandten. Grosse Familienverbände können auf verschiedene Kantonen verteilt werden. Bei Angehörigen der Kernfamilie sowie bei vulnerablen Personen, die auf Unterstützung ihrer Verwandten angewiesen sind, wird der Anspruch auf Einheit der Familie weiterhin respektiert.

Humanitäres Visum

Ende September 2012 revidierte das Schweizer Parlament das Asylgesetz und erklärte gleichzeitig einen Teil der Massnahmen als dringlich, womit diese umgehend in Kraft traten. Nun beantragt der Bundesrat die Verlängerung dieser dringlichen Massnahmen.

Grund des Antrags: Werden diese Massnahmen nicht rechtzeitig ins ordentliche Recht überführt, tritt Ende September 2015 wieder das frühere Recht in Kraft. Zur Vermeidung einer solchen Lücke beantragte der Bundesrat dem Parlament, die dringlichen Massnahmen bis zum 28. September 2019 zu verlängern.

Besonders umstritten ist die Neuerung, welche die Abschaffung der Auslandgesuche, die auf Schweizer Botschaften eingereicht wurden, betrifft. Als «Ersatz» für das Botschaftsgesuch gilt das humanitäre Visum, wobei der Personenkreis, der Schutz erhalten soll, deutlich eingeschränkt wurde. Ein humanitäres Visum kann nur erteilt werden, wenn im Einzelfall davon auszugehen ist, dass der oder die Beantragende unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Bei Personen, die sich nicht in ihrem Herkunftsland, sondern in einem Drittstaat aufhalten, wird in der Regel davon ausgegangen, dass eine solche Gefährdung nicht besteht. Das bedeutet etwa für Flüchtlinge aus Eritrea und Syrien, deren Länder gar keine Schweizerischen Vertretungen aufweisen, dass sie nur geringe Chancen auf ein humanitäres Visum haben.

Anders als beim Auslandgesuch prüft die Auslandsvertretung das Gesuch und leitet dieses nur im Fall von Zweifeln dem Bundesamt für Migration (BFM) weiter. Im Auftrag des BFM untersuchte das Unternehmen Interface die Vergabepraxis auf neun ausgewählten Botschaften im ersten Jahr seit Einführung des humanitären Visums. Im Berichtsjahr wurden von 162 Gesuchen, die auf diesen neun Botschaften eingereicht wurden, insgesamt sechs humanitäre Visa ausgestellt. Dies entspricht einer Bewilligungsquote von 3 Prozent. Im Vergleich dazu reichten ab 2006 gemäss einem internen Papier des BFM jährlich durchschnittlich 3'623 Asylsuchende Gesuche aus dem Ausland ein. Rund 11 Prozent davon erhielten eine Einreisebewilligung. In der Evaluation stellte sich heraus, dass es Vertretungen gebe, die für diese Gesuche Gebühren erheben. Diese Resultate veranlassten BFM und EDA, die entsprechende Weisung anzupassen. Seit Anfang März 2014 ist diese in Kraft, so dass nun auf Gebühren verzichtet wird.

Abnahme der Eritrea-Gesuche

Eine weitere dringliche Massnahme betrifft die Wehrdienstverweigerung und Desertion, die wesentlichen Vorbringen, welche eritreische Staatsangehörige bei ihren Asylgesuchen geltend machen. Gemäss dem neuen Artikel 3 Abs. 3 AsylG werden Personen aufgrund von Desertion und Refraktion nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt. Obwohl dieser Zusatz keine tatsächliche Verschärfung darstellt, da Eritreerinnen und Eritreer, die wegen Dienstverweigerung schwere Strafen zu befürchten haben, immer noch Asyl erhalten, ersuchten Personen aus dem «Nordkorea Afrikas» 2013 deutlich seltener in der Schweiz um Asyl als 2012. Die Schweiz, die zuvor eines der wichtigsten Zielländer für Personen eritreischer Herkunft war, wurde von Schweden, Deutschland und Norwegen abgelöst. Dies kann daran liegen, dass der Wehrdienstverweigerungspassus einen gewissen Abschreckungseffekt ausübt. Ein anderer Grund ist auch, dass ihre Gesuche in anderen Ländern rascher behandelt werden. Zudem ist auch hier ein Einfluss der Abschaffung von Botschaftsgesuchen auszumachen. Viele Personen aus Eritrea ersuchten bis im September 2012 noch auf Schweizer Botschaften in Drittstaaten, beispielsweise in Khartum, um Asyl.

Evaluation Praxis humanitäre Visa: Interface Politikstudien Forschung Beratung, www.interface-politikstudien.ch > Projekte & Publikationen > Soziale Sicherheit-Integration

Aktuelle Asylzahlen

In den ersten drei Monaten des Jahres ersuchten weniger Personen als im Vorjahr in der Schweiz um Asyl. Insgesamt verzeichnet das Bundesamt für Migration von Januar bis März 4'894 Asylgesuche.

Im Vergleich zur gleichen Zeitspanne des Vorjahrs (5'759 Gesuche) handelt es sich um 15 Prozent weniger Gesuche. Dies bestätigt unter anderem den Trend, dass die Schweiz im europäischen Vergleich ein weniger attraktives Zielland ist. So stellten 2013 noch 5 Prozent aller Asylsuchenden in Europa ein Gesuch in der Schweiz, während es im Jahr 2012 8 Prozent waren. Diese Abnahme ist insbesondere angesichts der Tatsache bemerkenswert, dass in Süditalien deutlich mehr Personen ankamen als im Vorjahr. Die Schweiz wird gerade von syrischen Staatsangehörigen nach Möglichkeit umgangen, da diese in Nordeuropa liberalere Aufnahmepraxen zu erwarten haben. Schweden etwa hat die Asylpraxis für Kriegsflüchtlinge aus Syrien gelockert.

Asylbericht global 2013

Auch der vom UNHCR im März 2014 veröffentlichte Bericht zu den «**Asylum Trends 2013**» in 44 Industriestaaten zeigt auf, dass die Schweiz im Gegensatz zu Europa einen rückläufigen Trend aufweist. 2013 haben Asylgesuche sprunghaft zugenommen, was auf den Bürgerkrieg in Syrien zurückzuführen ist. Insbesondere Europa war durch die Zunahme betroffen, wo mit 484'600 Gesuchen 32 Prozent mehr Anträge als im Vorjahr eingingen. Deutschland, das die Sozialleistungen für Asylsuchende verbessert hat, war erstmals seit zwei Jahrzehnten wieder Hauptziel für Asylanträge in Industrienationen, noch vor den USA. Die Schweiz war zusammen mit Griechenland, Rumänien, Kanada und Belgien eines der wenigen Aufnahmeländer, das einen Rückgang an Asylgesuchen verzeichnete (siehe asylnews 1/2014). Sie belegte mit 19'400 Asylgesuchen den 9. Platz der Aufnahmeländer.

Bericht UNHCR: www.unhcr.org > Ressources > Statistics & Operational Data

Neustrukturierung Asylwesen

Anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 haben Bund und Kantone die Eckwerte der Gesamtplanung für die nationale Neustrukturierung des Asylwesens definiert. Wichtigstes Ziel hierbei ist die Beschleunigung der Asylverfahren.

Das Asylverfahren wird in folgende Phasen unterteilt: Zunächst erfolgt eine maximal dreiwöchige Vorbereitungsphase. Hier findet eine erste Triage statt, in der bestimmt wird, ob Asylsuchende ein Dublinverfahren (schätzungsweise 40 Prozent der Gesuche), ein beschleunigtes Verfahren (20 Prozent) oder ein erweitertes Verfahren (40 Prozent) durchlaufen werden oder ob sie ihr Asylgesuch gar zurückziehen, wonach es als formlos abgeschrieben wird. Wer ein Dublin- oder ein beschleunigtes Verfahren durchläuft, wird in einem Bundeszentrum untergebracht, das gleichzeitig einem Verfahrenszentrum angeschlossen ist. Die Dublinverfahren sollen innerhalb von 140 Arbeitstagen und die beschleunigten Verfahren innerhalb von 100 Arbeitstagen abgeschlossen werden (inklusive Beschwerdeverfahren und Vollzug der Wegweisung). Personen des erweiterten Verfahrens, das innerhalb von einem Jahr zum Abschluss kommen soll, werden den Kantonen zugeteilt.

Aufgrund dieser Aufteilung muss der Bund statt den bisherigen 1'600 Unterbringungsplätzen neu 5'000 Plätze bereitstellen. Den sechs bereits zu einem früheren Zeitpunkt definierten Asylregionen wurde in der nationalen Asylkonferenz vom 28. März 2014 die jeweilige Anzahl an Plätzen zugeordnet, anteilsmässig entsprechend der Bevölkerungsgrösse der Regionen:

Kanton Bern	620 Plätze
Westschweiz	1'280 Plätze
Nordwestschweiz	840 Plätze
Kanton Zürich	870 Plätze
Region Zentral-/Südschweiz	690 Plätze
Region Ostschweiz	700 Plätze

In jeder Region sind ein bis zwei Verfahrenszentren und bis zu drei Ausreisezentren geplant. Der Bund wird zudem zwei Zentren für renitente Asylsuchende betreiben, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb in den Verfahrens- und Ausreisezentren erheblich stören. Die Kantone sind verpflichtet, sich um Unterbringung und Ausrichtung von Sozial- oder Nothilfeleistungen, um den Vollzug der Wegweisung sowie um die Integration von Personen ausserhalb der Bundeszuständigkeit zu kümmern. Kantone, die als Standorte für Bundeszentren, Ausreisezentren oder Zentren für renitente Asylsuchende fungieren, sowie die Flughafenkantone werden durch eine Reduktion an Zuweisungen von Asylsuchenden kompensiert.

Die nächsten Schritte der Neustrukturierung bestehen in der Evaluation des Testbetriebs in Zürich und der Bestimmung der Standorte für die weiteren Bundeszentren per Ende Jahr 2014.

Carrier Sanctions

Flugreisende ohne gültige Einreisepapiere können die Fluggesellschaften teuer zu stehen kommen. Deutschland hat letztes Jahr rekordhohe Bussen verhängt – in der Schweiz soll ein ähnliches System eingeführt werden.

Fluggesellschaften prüften bisher nicht immer, ob ein Passagier gültige Einreisepapiere für den jeweiligen Zielort besass. Im Zeitraum 2008/2009 eröffnete das Bundesamt für Migration 25 Verfahren gegen Fluggesellschaften, die 188 Personen ohne gültige Visa eingeflogen hatten. Da man den Airlines Sorgfalts- und Meldepflichtsverletzungen hätte nachweisen müssen, versandeten diese Verfahren jedoch. Seither wurden keine weiteren Verfahren eingeleitet, obschon allein 2011 rund 1'000 Personen ohne Einreiseberechtigung in die Schweiz transportiert wurden.

Mit Einführung von «Carrier Sanctions» im Ausländergesetz wird sich die Ausgangslage ändern. Bei der Beförderung einer ungenügend dokumentierten Person wird davon ausgegangen, dass das betreffende Luftverkehrsunternehmen seine Sorgfalts- und Meldepflicht verletzt hat, ohne dass ihm diese Verletzung nachgewiesen werden muss. Die Beweislast liegt neu beim Transportunternehmen.

Diese Änderung soll die Fluggesellschaften vor allem dazu bringen, ihre Kontrollfunktion lückenlos wahrzunehmen und hat präventiven Charakter. Indirekt führt die Massnahme zu einer weiteren Reduktion der Einreisemöglichkeiten für Asylsuchende, für die der Luftweg bis anhin eine sichere Alternative darstellte.

Am 19. März 2014 nahm der Ständerat die diesbezügliche Änderung des Ausländergesetzes einstimmig an. Es ist zu erwarten, dass die Vorlage in der Sommersession auch beim Nationalrat Anklang finden wird.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Arbeit/Bildung

Nr. 2, Juni 2014

Kantonale Brückenangebote

Per 2014 wurden die kantonalen Brückenangebote teilweise ausgebaut und vereinheitlicht sowie die Anmeldestrukturen erneuert (vgl. asylnews 4/2013). Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die bestehenden Angebote und zu berücksichtigende Besonderheiten bei den Anmeldeverfahren für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge gegeben.

Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)
Grundsätzlich sind die Klassenlehrkräfte der Volksschule zuständig für eine Anmeldung in das BVS. Fachpersonen des Flüchtlings- oder Asylsozialdienstes können allerdings Jugendliche und junge Erwachsene direkt in ein berufsvorbereitendes Schuljahr mit Schwerpunkt Integration (BSI) anmelden, wenn diese nicht (mehr) die obligatorische Schule besuchen, unter 22 Jahre alt und weniger als drei Jahre in der Schweiz sind. Anmeldungen erfolgen in der Regel in den Kalenderwochen 16 bis 18. Nachmeldungen werden bis am 31. Januar des Folgejahres entgegengenommen. Aufnahmen erfolgen aber nur, wenn noch freie Plätze vorhanden sind. Auch Asylsuchende können angemeldet werden, hier gilt jedoch das Prinzip des «Inlandvorrangs». Direktanmeldungen in die Berufsvorbereitenden Schuljahre mit Schwerpunkt Allgemeinbildung (BSA) und Schwerpunkt praktische Ausbildung (BSP) sind nicht möglich.

Vorlehre Standard
Die Vorlehre entspricht inhaltlich der bisherigen Vorlehre für Jugendliche und junge Erwachsene, steht neu aber Personen bis zum 25. Altersjahr offen. Eine Anmeldung ist nur bei Vorhandensein eines Vorlehrvertrags möglich. Einzig Lehrkräfte des 9. Schuljahrs dürfen bis Ende Kalenderwoche 18 auch Jugendliche ohne Vorlehrvertrag provisorisch anmelden, müssen aber bis zur 25. Kalenderwoche einen Vertrag nachreichen. Reguläre Anmeldungen können ab der Kalenderwoche 16 erfolgen, Nachmeldungen sind bis zum 31. Januar 2015 möglich. Für Asylsuchende mit Ausweis N ist der Zugang zur Vorlehre möglich, wenn sowohl Vorlehrvertrag als auch Arbeitsbewilligung vorhanden sind.

Regionale Triagestelle
Der Zugang zu den weiteren Brückenangeboten (SEMO Standard, SEMO Plus, Vorlehre 25Plus und BVS Plus) wird neu über die regionalen Triagestellen geregelt. Die Triagestellen sind eine Zusatzleistung des Case Managements Berufsbildung und dementsprechend in den jeweiligen Berufsberatungszentren (BIZ) angesiedelt. Zusätzlich zu den Brückenangeboten kann die Triagestelle auch Zuweisungen zu BIAS-Programmen mit Perspektive auf berufliche Integration (BIP) veranlassen. Eine Anmeldung bei der Triagestelle ist während des ganzen Jahres möglich, sofern die Person den Ausweis F oder B besitzt, unter 25 Jahre alt ist, nicht mehr die Volksschule besucht und ein anderes Brückenangebot als das BSI angezeigt ist. Zudem muss das Sprachniveau A2 mittels Sprachstandabklärung oder internationalem Sprachdiplom nachgewiesen werden (Ausnahmen: SEMO Plus und einzelne BIP-Angebote). Die Kosten für die Sprachstandabklärungen werden bei anerkannten Flüchtlingen über situationsbedingte Leistungen (SIL), bei vorläufig aufgenommenen Personen auf Gesuch hin über den F-Pool übernommen (max. CHF 150.00). Personen mit Status N können nicht angemeldet werden.

SEMO Standard und SEMO Plus
Das SEMO Standard entspricht dem bisherigen Motivationssemester, während mit SEMO Plus eine niederschwelligere Variante des Angebotes geschaffen wurde. Während für das SEMO Standard Sprachstand A2 sowie Motivation und Vermittelbarkeit Voraussetzung sind, kann das SEMO Plus auch mit tieferen Sprachkenntnissen und geringer Motivation besucht werden. Ziel ist die Stabilisierung sowie Erlangung der Grundarbeitsfähigkeit. Der Zugang erfolgt je nach individuellen Voraussetzungen über die Triagestelle oder die regionale Arbeitsvermittlung (RAV). Zur Vorabklärung der Anmeldung kann die Hotline der Triagestelle kontaktiert werden (siehe unten).

Vorlehre 25Plus
Die Vorlehre 25Plus ersetzt die bisherige Vorlehre für Erwachsene und wird an der BFF Bern sowie an der GIB Thun angeboten. Zugangsvoraussetzung bildet ein Vorlehr-, Arbeits- oder Praktikumsvertrag (jeweils 60%). Personen ab 25 Jahren können direkt bei der BFF oder der GIB Thun angemeldet werden (Formular auf www.bffbern.ch oder www.gibthun.ch). Jüngere Erwachsene (18 – 25 Jahre) können sich bei Interesse an die regionale Triagestelle wenden, welche gemeinsam mit ihnen prüft, ob eine Vorlehre 25plus angezeigt ist.

BVS Plus
Das bisherige Angebot «Aufstarten» wird durch das BVS Plus abgelöst. Diese niederschwelligere Variante des berufsvorbereitenden Schuljahres wird an der BFF Bern, der BBZ in Biel und ab Schuljahr 2014/15 auch an der Schlossbergschule in Spiez angeboten. Ziel ist es, durch regelmässige

Schnuppereinsätze und Förderung der Schlüsselkompetenzen die Voraussetzungen für eine Anschlusslösung (Lehre oder Vorlehre) zu schaffen. Anmeldungen in ein BVS plus erfolgen über die Triagestelle der Region.

Anmeldeprozedere
Die Anmeldung zu den entsprechenden Brückenangeboten erfolgt über das elektronische Anmeldeformular auf der Seite www.erz.be.ch/brueckenangebote. Es darf nur von den zuständigen Sozialarbeitenden (Flüchtlingsdienste, Partnerorganisationen Asyl PA) oder Klassenlehrpersonen eingereicht werden, nicht von Freiwilligen oder Lehrpersonen aus anderen Integrationsangeboten. Bei der Anmeldung zur Triagestelle sind die sprachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen und bei Bedarf Sprachnachweise beizulegen. Empfehlungen für spezifische Angebote können in der Anmeldung angegeben werden und werden durch die Triagestelle geprüft. Das vollständig ausgefüllte Formular muss sowohl elektronisch als auch unterschrieben per Post inklusive aller Beilagen eingereicht werden.
Die von der Erziehungsdirektion erstellte, systematische Übersicht über die vorhandenen Brückenangebote und das Merkblatt bezüglich der Anmeldungen sind auch auf unserer Website unter der Rubrik «Arbeit / Ausbildung» zu finden (rechte Spalte).

Bei Fragen oder Unklarheiten kann jederzeit das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kontaktiert werden: mba.brueckenangebote@erz.be.ch / 031 633 84 54. Fragen zur Triagestelle können an deren Hotline gerichtet werden: 079 880 29 88.

Neues RAV-Manual

Gestützt auf Art. 59d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B) auch ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gewisse Dienstleistungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Anspruch nehmen. Konkret stehen die Beratung und die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) offen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nachweisbares Sprachniveau A2
- Schlüsselkompetenzen wie Verlässlichkeit, Stabilität und Pünktlichkeit
- Wille und Fähigkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Verbesserung der Vermittelbarkeit durch Teilnahme an einer AMM

Sind diese Zulassungsvoraussetzungen gegeben, können die zuständigen Sozialarbeitenden der PA oder der Flüchtlingsdienste direkt eine Anmeldung bei der entsprechenden RAV-Stelle veranlassen. Vorgängig ist in jedem Fall mit der jeweiligen spezialisierten Beratungsperson (Spez. PB) des RAV Kontakt aufzunehmen. Diese sind zuständig für die nach Art. 59d AVIG zugewiesenen Personen und treffen anschliessend die notwendigen Abklärungen für eine mögliche Teilnahme an einer AMM. Im Vordergrund stehen dabei Motivationssemester, Bewerbungstrainings und Programme zur beruflichen Integration. Die Fallführung bleibt aber weiterhin bei der zuweisenden Stelle.

Ausführliche Informationen zu den Möglichkeiten, dem korrekten Vorgehen für eine Anmeldung beim RAV und während der Teilnahme von VA/FL an einer AMM können dem neu überarbeiteten «Manual VA / FL» entnommen werden.

Integration VA/FL im Kanton Bern

Eine im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) durchgeführte Studie benennt die Ursachen für die im gesamtschweizerischen Vergleich tiefe Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Bern. Ähnliche Gründe wurden auch an einer Podiumsdiskussion der KKF identifiziert, die zum Abschluss des letztjährigen Themenschwerpunktes «Vorläufige Aufnahme» durchgeführt wurde.

Die durch das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) durchgeführte Untersuchung sieht Handlungsbedarf punkto Integrationsangebote, Vernetzung mit der Wirtschaft sowie hinsichtlich einer Vereinfachung der Strukturen:

Wirksame Integrationsangebote
Grundsätzlich wurde eine positive Korrelation zwischen dem Besuch von Sprach-, Integrations- und Fachkursen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit festgestellt, was als gutes Zeichen für die Wirksamkeit der kantonalen Integrationsangebote gewertet werden kann. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass durch die Zugangskriterien zu einigen Integrationsangeboten (z.B. Voraussetzung Sprachniveau A2) bereits eine gewisse Vorselektion stattfindet. Personen mit wenig Vorbildung ist somit der Zugang zu vielen Angeboten erschwert.

Für diese Personen fehlen denn oft auch geeignete, niederschwellige Programme, welche die Förderung beruflicher Fähigkeiten mit dem Spracherwerb kombinieren. Diese Lücke liegt zumindest teilweise im Konzept des EloWe (Entwicklungslogischer Werdegang) begründet, dessen eher strikte Trennung von Sprache und Arbeit für bildungsferne Personen aufgeweicht werden müsste.

Mangelnde Vernetzung mit der Wirtschaft
Obwohl von den einzelnen Programmanbietenden Vernetzungsarbeit geleistet wird, ist noch beträchtliches Potential bei der Vernetzung mit der Wirtschaft vorhanden, welche gemäss Studie im Kanton Bern «weder auf politisch-institutioneller Ebene noch auf Programmebene» systematisch stattfinde. Um dies zu fördern ist die Information der Arbeitgebenden über die rechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen wichtig.

Vereinfachung der Strukturen
Im Gegensatz zu den Vergleichskantonen (AG, LU, SH, ZH) sind im Kanton Bern mehrere Direktionen in die Fallführung der VA und FL involviert. Eine Zusammenlegung der Zuständigkeiten könnte zur Effizienzsteigerung beitragen: Insbesondere bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit, bei der Einbindung der Regelstrukturen (z.B. RAV) und bei der Erteilung der Arbeitsbewilligungen wird Verbesserungspotential ausgemacht. Auch sollte eine bessere Koordination zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich des vorgesehenen Integrationsprozesses angestrebt werden.

Verkürzung der Wartefristen
Während die Gebühren für die Arbeitsbewilligungen im interkantonalen Vergleich im üblichen Bereich liegen, zeigt sich eine deutliche Diskrepanz bei der Wartefrist bis zum Vorliegen der Bewilligung. Hier bieten andere Kantone teilweise verkürzte oder vereinfachte Verfahren für Kurz- und Testeinsätze oder Praktika, welche zu einem Einstieg in die Arbeitswelt führen können.

Weiterführende Informationen und das offizielle Management Summary der vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) durchgeführten Untersuchung sind auf unserer Website zu finden. Die Einschätzungen an der Podiumsdiskussion deckten sich weitgehend mit den Erkenntnissen aus der BASS-Studie. Weiter stiessen die Diskussionsteilnehmenden aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft an, den Status der vorläufigen Aufnahme umzubenennen, Informationsdefizite abzubauen und Anreize zu schaffen:

Irreführenden Status abschaffen
Als Integrationshürde wurde unter anderem das Stigma erkannt, welches mit dem Terminus der «vorläufigen Aufnahme» verbunden ist. Das Wort «vorläufig» ist per se irreführend, zumal über 90 Prozent der Personen mit einem F-Ausweis dauerhaft in der Schweiz bleiben. Eine Umbenennung des Status wäre daher ein möglicher Lösungsansatz.

Informationsdefizite abbauen und Anreize schaffen
Arbeitgebende prägten sich seit Jahrzehnten ein, dass nur arbeiten dürfe, wer mindestens einen Ausweis B habe. Dass 2008 eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit mit dem Ausweis F stattgefunden hat, wisse kaum jemand.

Attraktiv sind die finanziellen Anreize für Arbeitgebende. So schätzte der ehemalige Geschäftsleiter des Restaurants Dählhölzli das Angebot des Kompetenzzentrums Arbeit (KA). Dieses habe ihm Arbeitskräfte vermittelt, für welche Einarbeitungszuschüsse bezahlt wurden. Zudem habe das KA die notwendigen Abklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausweis getroffen.

Wie weiter?
Nicht alles kann durch den Kanton beeinflusst werden: So stehen in Bern aufgrund der wirtschaftlichen Struktur generell weniger tiefqualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung als beispielsweise in den Kantonen Zürich oder Genf. Die KKF wird die Problematik aktiv weiter bearbeiten. Ein konkreter Beitrag zur besseren Information von Arbeitgebenden ist die Broschüre «Ausweis F: Vorläufige Aufnahme – Dauerhafte Anstellung».

Ausweis F: Vorläufige Aufnahme – Dauerhafte Anstellung

Die KKF hat eine Broschüre zur Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen auf Stellensuche erarbeitet. Sie soll direkt über die Arbeitgebenden- und Branchenverbände in Umlauf gebracht werden, um das Bewusstsein über die Möglichkeiten einer Anstellung mit Ausweis F zu fördern.

In kurzen und knappen Worten werden die gängigsten Vorurteile der Arbeitgebenden bezüglich des Status der vorläufigen Aufnahme aufgegriffen und entkräftet. Zitate und Kurzbeschriebe von drei bekannten Integrationsangeboten für VA runden das farbig gestaltete Faltblatt ab. Es eignet sich einerseits zur direkten Abgabe an potentielle Arbeitgebende, andererseits auch als Beilage zu Bewerbungsschreiben. Unterstützt wird das Projekt von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern. Das Faltblatt ist bislang nur in deutscher Sprache erhältlich; die französische Version wird in einigen Wochen zur Verfügung stehen.

Bestellungen an: KKF, Raphael Strauss, Effingerstrasse 55, 3008 Bern, raphael.strauss@kkf-oca.ch

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Sozialarbeit

Nr. 2, Juni 2014

Reduzierte Bundespauschalen

Seit April 2013 erhält der Kanton Bern für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen weniger Bundespauschalen. Seit diesem Jahr hat er die Kürzungen an die Partnerorganisationen weitergegeben. Diese müssen ihren Auftrag mit massiv weniger Mitteln umsetzen.

Im letzten Jahr trat auf Bundesebene die revidierte Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen in Kraft. Mit der Verordnungsänderung wurden aus Sicht des Bundes zahlreiche Fehlanreize bei der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen beseitigt. Mit der Revision änderte der Bund das Finanzierungssystem dahingehend, dass bei der Berechnung der Globalpauschale die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen gewichtet wird. Demnach erhalten Kantone, die für Personen des Asylbereichs eine hohe Erwerbsquote ausweisen, mehr Bundessubventionen als jene Kantone, deren Beschäftigungszahlen tief sind.

Kanton Bern stark betroffen

Der Kanton Bern liegt bezüglich Erwerbsintegration von Personen des Asylbereichs unter dem gesamtschweizerischen Mittel. Das spürt er nun bei den Bundessubventionen für den Asylbereich: Wurden bisher pro Person und Jahr rund 20'400 Franken ausgerichtet, so sind es neu noch 17'800 Franken. Diese Kürzungen wurden 2014 weitgehend an die Partnerorganisationen im Asylbereich (PA) weitergegeben. Besonders deutlich zeigt sich die Reduktion in jener Phase, in der Asylsuchende in Kollektivunterkünften untergebracht sind. In der so genannten ersten Phase sank die Unterbringungspauschale von 10.87 Franken pro Person und Tag auf 7.50 Franken. Das entspricht einer Einbusse von 31 Prozent. Ebenfalls gesenkt wurde die Pauschale für Betreuung und Verwaltung, nämlich von 17 Franken auf 15 Franken. Die Pauschale wird überdies nicht mehr nach vereinbarten Plätzen ausbezahlt, sondern nach zugewiesenen Personen. Das führt dazu, dass die Partnerorganisationen für Zentren, die auf Grund schwankender Zuweisungszahlen schlecht ausgelastet sind, weniger Geld erhalten.

Sparen beim Sprachunterricht

Weil die Ansätze, die den Personen des Asylbereichs für Essen, Hygiene und Artikel des täglichen Bedarf ausbezahlt wird, unverändert geblieben sind, verfügen die Partnerorganisationen über weniger finanziellen Spielraum, um zusätzliche Leistungen auszurichten, die aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt wären. Diese situationsbedingten Leistungen waren bisher für Massnahmen vorgesehen, welche die Erreichung von Zielen in den Bereichen Erziehung, Schule oder Integration unterstützten oder etwa der Gesundheitsvorsorge dienten. Besonders einschneidend wirken sich die Kürzungen auf die Sprachkurse aus: Der Kanton finanziert keine Sprachkurse mehr, die über die Grundsprachkurse hinausgehen.

Asylsuchende Frauen in Kollektivunterkünften

TERRE DES FEMMES Schweiz legt einen Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften vor. Damit will die Organisation anregen, geschlechterspezifische Aspekte vermehrt in Konzepte und Leitlinien von Kollektivunterbringungen einfliessen zu lassen.

Weil zwei Drittel der asylsuchenden Menschen in Europa männlich sind, gerät die Situation von Frauen im Asylverfahren leicht aus dem Blickfeld. TERRE DES FEMMES (TDF) hat sich dieses blinden Fleckens angenommen und ist der Frage nachgegangen, wie sich das Leben für asylsuchende Frauen in Durchgangszentren gestaltet.

Gleiche Dusche, gleiche Toilette

Eine Folge der knappen Platzverhältnisse in vielen Kollektivunterkünften ist eine eingeschränkte Privatsphäre der Asylsuchenden mit reduzierten Ausweichmöglichkeiten. Für Frauen mit Fluchthintergrund ist jedoch eine geschlechtergetrennte Unterbringung notwendig, etwa durch eine Trennung der Zimmer nach Stockwerken oder Haustrakten. Auf diese Weise könnte für die Frauen, die vielfach sexualisierte Gewalt erfahren haben, ein als sicher empfundener Raum geschaffen werden. Im Weiteren geht es nicht an, dass Räumlichkeiten mit sanitären Anlagen durch beide Geschlechter genutzt werden. Hier ist eine strikte Trennung vonnöten. Auch sollten Möglichkeiten für eine getrennte Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Küchen geschaffen werden, weil diese wichtige strukturgebende Begegnungsorte darstellen, in denen ein angstfreier Austausch wichtig ist.

Viel Handlungsbedarf

Wenn es darum geht, den geschlechterspezifischen Bedürfnissen von weiblichen Asylsuchenden Rechnung zu tragen, besteht auch punkto Betreuung und Beratung, Gesundheitsversorgung und Sicherheitsvorkehrungen Handlungsbedarf. TDF identifiziert eine Diskrepanz zwischen der Rechtslage der asylsuchenden Frauen und der Unterbringungsrealität und fordert, dass Bund und Kantone verbindliche geschlechtersensible Regelungen aufnehmen, die auch integraler Bestandteil von Leistungsverträgen mit Zentrumsbetrieben und Sicherheitsfirmen werden sollen.

www.terre-des-femmes-ch > Publikationen >Bericht zur Lage asylsuchender Frauen in Kollektivunterkünften